

**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND**MWST-INFO 2019/05**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>NEUE MWST-INFO 22 «AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN»</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>VERSANDHANDELSREGELUNG</b>	<b>SEITE 3</b>
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	<b>SEITE 4</b>
<b>AUS DER PRAXIS</b>	<b>SEITE 5</b>

---

**ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG**

**Geht es nach dem Willen der ESTV, wird die elektronische MWST-Abrechnung im Jahr 2020 Standard. Um weitere Unternehmen zum Wechsel von der Papier- zur Online-Abrechnung zu motivieren, lanciert die ESTV ein neues Produkt: die sogenannte MWST-Abrechnung easy.**

«Die elektronische MWST-Abrechnung wird Standard» – so titelt ein Informationsschreiben vom 28. Juni 2019 der ESTV. Demnach erfolgt im Verlauf des Jahres 2020 der Wechsel von der Papier-Abrechnung zur Online-Abrechnung. Mit dem Wechsel entfällt die automatische Zustellung der Papier Abrechnungen, solche werden danach nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugeschickt.

Bereits heute deklariert fast jedes zweite Unternehmen seine MWST-Abrechnung mit ESTV SuisseTax, dem Online-Portal der ESTV. Mit der Einführung der «MWST-Abrechnung easy» soll die elektronische Abrechnung noch einfacher werden, weil insbesondere die Benutzerregistrierung ohne individuellen Account erfolgt. Nebst der

Online-Einreichung soll es auch möglich sein, die MWST-Abrechnung auszudrucken, durch die steuerpflichtige Person unterzeichnen zu lassen und in physischer Form der ESTV einzureichen. Damit entspricht die ESTV insbesondere dem Wunsch etlicher TreuhänderInnen und Steuerstellvertretenden, die MWST-Abrechnungen zwar elektronisch erstellen zu können, diese aber weiterhin durch die Steuerpflichtigen rechtsverbindlich unterzeichnen zu lassen.

Wer heute seine MWST-Abrechnung noch auf der herkömmlichen Papierabrechnung einreicht, ist gut beraten, sich langsam aber sicher mit dem Systemwechsel auseinanderzusetzen. Für welche Variante der elektronischen Abrechnung man sich letztlich entscheidet, hängt von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten ab. Wir begleiten Sie gerne auf dem Weg zur Online-Abrechnung – rufen Sie uns bei Fragen oder Unsicherheiten einfach an!

**Von Graffenried AG Treuhand**Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

**Mit der Revision des MWSTG per 1. Januar 2018 und der Einführung der Versandhandelsregelung am 1. Januar 2019 wurden etliche ausländische Unternehmen in der Schweiz MWST-pflichtig. Wohl ist es nicht zuletzt dieser Umstand, der die ESTV zur Publikation der neuen MWST-Info 22 «Ausländische Unternehmen» veranlasst hat.**

Die neue MI 22 wurde am 8. August 2019 als sogenannter «Zweiter Entwurf» auf der Homepage der ESTV aufgeschaltet. «Zweiter Entwurf» bedeutet, dass das Konsultativgremium zur Praxis Stellung genommen und die Leitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST diese definitiv verabschiedet hat. Allfällige kleinere Änderungen in der Formulierung gegenüber der definitiven Praxis können sich allenfalls noch aufgrund des Übersetzungsprozesses ergeben.

Die neue MI 22 enthält die wichtigsten Informationen betreffend die Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht für Unternehmen, welche ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland haben. Mit der neuen MI 22 nimmt die ESTV auch Stellung zur Frage betreffend die Deklaration des Weltumsatzes bei ausländischen Unternehmen. Nachdem das BAKOM im August 2018 bekannt gab, dass ausländische Unternehmen der Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen nicht unterstellt sind, stellte sich die Frage, inwiefern eine Deklaration des Weltumsatzes bei diesen Unternehmen noch notwendig sei. Die Antwort ist nun unter Ziff. 3.2 der MI 22 zu finden: **ausländische Unternehmen können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten und in der Abrechnung in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren.** Beim Vorliegen von

ausgenommenen Umsätzen und/oder Subventionen wird allerdings die Deklaration der gesamten weltweiten Umsätze empfohlen, da solche Einnahmen Einfluss auf den Vorsteuerabzug haben können.

Die MI 22 greift unter Ziff. 2 das Thema der Buchführung auf und weist darauf hin, dass ausländische Unternehmen mit Steuerpflicht in der Schweiz, welche für die Tätigkeiten im Inland keine separate Buchhaltung führen, gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. b MWSTV zumindest eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen müssen. In diesem Zusammenhang publiziert die ESTV in der neuen MI 22 erstmals eine «Arbeitshilfe Einnahmen- und Ausgabenrechnung» sowie einen «Fragebogen Vermögenslage» und somit ein Hilfsmittel zur Erfüllung dieser Aufzeichnungspflichten. Wer bisher keine entsprechenden Aufzeichnungen vorgenommen hat, sollte spätestens jetzt damit beginnen. Die Verwendung der erwähnten Arbeitshilfe/Checkliste ist selbstverständlich freiwillig, im Rahmen der freien Beweiswürdigung können auch andere Dokumente verwendet werden.

Mit der neuen MI 22 hat die ESTV ein nützliches Hilfsmittel geschaffen, sowohl für ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz tätig sind und für die Steuerpflicht in Frage kommen, als auch für Schweizer Steuerstellvertreter. Bis zur definitiven Publikation ist der Entwurf auf der Homepage der ESTV unter Fachinformationen MWST > Publikationen > Entwürfe abrufbar.



### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

# VERSANDHANDELSREGELUNG

**Per 1. Januar 2019 trat nun auch der letzte Teil der Teilrevision des MWSTG in Kraft, die Versandhandelsregelung. Wir informieren Sie kurz und einfach, was Sie über das Thema wissen sollten.**

Ausländische Unternehmen, welche nur Gegenstände in die Schweiz versenden, werden grundsätzlich nicht steuerpflichtig, weil sich der Ort dieser Leistungen im Ausland befindet. Beim Grenzübertritt werden die Gegenstände mittels Erhebung der Einfuhrsteuer steuerlich belastet.

Weisen die Gegenstände einen unbedeutenden Wert aus bzw. resultiert ein geringfügiger Steuerbetrag (Steuerbetrag bis CHF 5), so sind sie von der Einfuhrsteuer befreit (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Werden jedoch solche Lieferungen im Inland erbracht, unterliegen diese der Inlandsteuer, was inländischen Versandhändlern gegenüber im Ausland tätigen Versandhandelsunternehmen mehrwertsteuerbedingt einen Wettbewerbsnachteil verursacht. Ausländische Versandhandelsunternehmen können daher zum Beispiel Bücher (Steuersatz: 2.5%) bis zu einem Wert von CHF 200.- oder Modeartikel (Steuersatz: 7.7%) bis zu einem Wert von CHF 65.- mehrwertsteuerfrei an Schweizer Kunden liefern. Die Schweizer Kunden werden damit weder mit einer ausländischen noch mit Schweizer Umsatzsteuer belastet.

Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, wird der Ort solcher Lieferungen ins Inland verlegt (als ob die Gegenstände vom Inland versendet werden würden), wenn daraus mindestens ein jährlicher Umsatz von CHF 100'000 erzielt wird (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG). Diese Ortsverschiebung löst bei den ausländischen Versandhändlern die Steuerpflicht in der Schweiz aus.

Ab Beginn der Steuerpflicht gilt der Ort der Lieferung für **alle** Lieferungen vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Ab diesem Zeitpunkt muss die Einfuhr im eigenen Namen vorgenommen werden (Art. 4a Abs. 2 MWSTV). Speziell ist dabei der Beginn der Steuerpflicht. Wird die Umsatzgrenze erreicht, wird der Versandhändler ab dem **Folgemonat** steuerpflichtig.

## Beginn Steuerpflicht (Beispiel)

Die französische EXPERT SA hat folgende Umsätze (in CHF <sup>1</sup>) aus dem Versandhandelsgeschäft mit Schweizer Kunden erzielt <sup>4</sup>:

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.
Kleinsendungen <sup>2</sup> an Privatpersonen	31'000	32'000	34'000	31'000
Kleinsendungen an Unternehmen	18'000	21'000	21'000	22'000
Andere Send. <sup>3</sup> an Privatpersonen	10'000	12'000	13'000	11'000
Andere Send. an Unternehmen	52'000	48'000	41'000	50'000

<sup>1</sup> Beträge verstehen sich exkl. allfällige MWST

<sup>2</sup> Kleinsendungen = Einfuhrsteuerbefreiung (Steuerbetrag ≤ CHF 5.-)

<sup>3</sup> Andere Sendungen = Einfuhrsteuerbetrag > CHF 5.-

<sup>4</sup> der Versand der Waren erfolgt immer ab einem Lager in Frankreich

Die EXPERT SA erzielt per Ende Februar mit Kleinsendungen einen Umsatz von CHF 102'000 (Jan. CHF 49'000 plus Feb. CHF 53'000). Somit erfolgt auf den Beginn des Folgemonats die Ortsverlagerung in die Schweiz. Die EXPERT SA wird ab dem 1. März in der Schweiz steuerpflichtig und muss ab März **alle** Umsätze (Kleinsendungen und andere Sendungen) mit MWST abrechnen.

## Ende Steuerpflicht

Der Ort der Lieferung bleibt bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres im Inland gelegen, in dem der Leistungserbringer die Umsatzgrenze von CHF 100'000.- aus Lieferungen von Kleinsendungen unterschreitet (Art. 4a Abs. 3 MWSTV). Der Ort der Lieferungen verlagert sich gegebenenfalls wieder ins Ausland. Folglich ist das Versandhandelsunternehmen nicht mehr obligatorisch steuerpflichtig und kann sich per Ende Dezember bei der ESTV schriftlich abmelden.

Teilt der Versandhändler die Unterschreitung der Umsatzgrenze der ESTV nicht schriftlich mit, so gilt er fortan als nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG (d.h. mit Unterstellungserklärung Ausland) unterstellt (Art. 4a Abs. 4 MWSTV). Eine «Rückverlagerung» des Lieferorts ins Ausland erfolgt unter diesen Umständen nicht.

## Stolperstein

Falls dem Käufer der Ware wegen falscher Handhabung sowohl die Inland- als auch die Einfuhrsteuer in Rechnung gestellt werden, kann grundsätzlich weder die ESTV noch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Steuer rückerstatten, da die Inland- und Einfuhrsteuer geschuldet sind.

Eine mögliche Lösung zur «Heilung» wäre, wenn der Käufer dem Versandhändler die Veranlagungsverfügung der EZV «verkauft» und der Versandhändler (in seiner Eigenschaft als Importeur) die Einfuhrsteuer als Vorsteuer zurück fordert (MWST-Info 09 Ziffer 1.6.3).

## Merkmale

- Die ESTV stellt auf ihrer Homepage eine Liste der registrierten Versandhändler zur Verfügung, welche den Spediteuren und Verzollungsagenten als Hilfe dient.
- Präzise Verzollungsinstruktionen sind wichtig!
- Die nicht registrierten Versandhändler müssen die Umsätze pro Monat im Auge behalten.



## Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

### MWST-SEMINAR NONPROFIT-ORGANISATIONEN (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **24. Oktober 2019** (Vormittag) in **Bern**  
Donnerstag, **31. Oktober 2019** (Vormittag) in **Zürich**

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur für Unternehmen ein Thema, welche gewinnorientiert sind, sondern auch für Betriebe, welche im nichtgewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Bereich tätig sind. Für solche Betriebe steht die Frage nach der subjektiven Steuerpflicht, der Besteuerung der einzelnen Leistungen und des möglichen Vorsteuerabzuges im Vordergrund.

In diesem Seminar zeigen wir anhand von zahlreichen Beispielen, worauf bei der Mehrwertsteuer im Bereich der Nonprofit-Organisationen besonders zu achten ist. Sie lernen die Tücken und Möglichkeiten der Mehrwertsteuer im Bereich NPO (basierend auf dem teilrevidierten MWSTG und MWSTV) kennen und sind über die Neuerungen und Entwicklungen in der Verwaltungspraxis informiert:

- Wie ist die unternehmerische Tätigkeit geregelt?
- Was ist bei einer Registrierung zu berücksichtigen?
- Lohnt sich eine freiwillige Unterstellung, falls eine obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben ist?
- Wie werden die erbrachten Leistungen korrekt qualifiziert und lohnt sich allenfalls eine freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?
- Wie werden die Vorsteuerkorrekturen und –kürzungen berechnet und wird die steuerlich optimale Vorgehensweise erkannt?
- Wann lohnt sich die Abrechnung mittels Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz?

### PRIVATANTEILE (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **31. Oktober 2019** (Nachmittag) in **Zürich**

Wir haben unser Vertiefungsseminar Privatanteile **umfassend überarbeitet!** Während dem halbtägigen Seminar richten wir ein besonderes Augenmerk auf die **aktuelle Praxis und Rechtentwicklung** in den folgenden Bereichen:

- Geschäftsfahrzeuge (Luxusfahrzeuge, FABI – einschliesslich Darstellung und Beurteilung der sich aktuell in der Vernehmlassung befindenden *Neuregelung* betreffend die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen!)
- Aus- und Weiterbildung (ESTV-Kreisschreiben Nr. 42, Bundesbeiträge)

- Verrechnungssteuer (Neuregelung Rückforderungsanspruch seit 1.1.2019) und Sozialversicherungsabgaben bei geldwerten Leistungen
- Spesen (anhaltendes Spannungsfeld Kostensatz/Lohnbestandteil)
- Bedeutung des Lohnausweises (insbesondere bei der MWST)

Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von komplett neu entwickelten praxisbezogenen Fallbeispielen, wobei wir jeweils eine Gesamtschau bezüglich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben vornehmen.

### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2019 (Halbtagesseminar)

Montag, **25. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**  
Donnerstag, **28. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**  
Mittwoch, **11. Dezember 2019** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

### MWST-GRUNDKURS 2019 (in 5 Halbtages-Modulen)

**ab 29. April 2020** (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

**Sommerzeit ist Festivalzeit. Das Angebot an Festivals in der Schweiz ist breit, es hat für jeden Geschmack etwas dabei.**

**Die Veranstalter gehen häufig mit Wirtschaftspartnern Kooperationsverträge ein. Bei der Formulierung der Verträge spielt die korrekte Beschreibung der Leistung eine tragende Rolle für die daraus resultierenden mehrwertsteuerlichen Folgen.**

### **Ausgangslage**

Zu den Veranstaltern gehört auch Swiss Festival, welche mit diversen Partnern Kooperationsverträge abgeschlossen hat, die es zu beurteilen gilt.

Es werden zwei Arten von Verträgen verwendet:

- A. Fördervertrag:  
Beiträge ohne Gegenleistung, blosser Nennung des Partners im Festivalprogramm
- B. Bekanntmachungsleistung (Sponsoringvertrag):  
Banner während dem Festival, Nennung im Festivalprogramm, Verlinkung auf Homepage

### **Gesetzliche Grundlagen**

Eine freiwillige Zuwendung, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird, ist eine Spende. Die neutrale einmalige oder mehrmalige Erwähnung des Spenders in einer Publikation, selbst wenn dabei der Name, die Firma oder dessen Logo verwendet wird, gilt nicht als Gegenleistung. Spenden unterliegen mangels Leistung nicht der MWST. Alles, was jedoch über eine neutrale Nennung hinausgeht, wird zu einer Gegenleistung.

Ist eine Gegenleistung vorhanden, muss unterschieden werden, ob eine Bekanntmachungs- oder eine Werbeleistung vorliegt. Wird der Vertragspartner mit Logo genannt und wird ein Bezug zu seinen Dienstleistungen oder Produkten gemacht, handelt es sich um eine Werbeleistung und unterliegt der Steuer.

Wird der Vertragspartner mit Logo genannt und erfolgt eine Verlinkung auf die Homepage, handelt es sich um eine Bekanntmachungsleistung.

Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen, sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG).

Eine Organisation gilt als gemeinnützig, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllt bzw. über eine Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer verfügt.

Sofern keiner der beteiligten Parteien einer gemeinnützigen Organisation entspricht, ist die Bekanntmachungsleistung zum Normalsatz von aktuell 7.7% steuerbar.

Von der Steuer ausgenommene Leistungen führen zu einer Vorsteuerkorrektur (Art. 29 Abs. 1 MWSTG), Nichtentgelte wie Spenden haben keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug resp. führen zu keiner Vorsteuerkürzung nach Art. 33 MWSTG.

### **Mehrwertsteuerliche Beurteilung**

Für die mehrwertsteuerliche Qualifikation der zwei Vertragsarten bedeutet dies folgendes:

- A. Fördervertrag:  
Die blosser Nennung im Festivalprogramm löst keine Gegenleistung aus. Die Beiträge unterliegen mangels Leistung nicht der MWST und sind als Spenden zu deklarieren.
- B. Bekanntmachungsleistung:  
Grundsätzlich sind Bekanntmachungsleistungen zum Normalsatz steuerbar. Ist jedoch Swiss Festival oder der Vertragspartner gemeinnützig, so wird die grundsätzlich steuerbare Bekanntmachungsleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Bekanntmachungsleistung. Es muss keine Umsatzsteuer abgeliefert werden, jedoch dürfen die in diesem Zusammenhang angefallenen Vorsteuern nicht zurückgefordert werden.  
Handelt es sich jedoch um Werbeleistungen, so unterliegen diese der Steuer zum Normalsatz von aktuell 7.7%.

### **Fazit**

Es ist wichtig, dass bereits bei der Gestaltung der Verträge die Leistung korrekt beschrieben wird, damit eine korrekte mehrwertsteuerliche Beurteilung stattfinden kann.

### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomi@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomi@graffenried.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried.ch](mailto:karin.merkli@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)